

NKF CLIENT NEWS

12. JULI 2023

Teilrevision der Kollektivanlagenverordnung (KKV) – Änderungen nebst dem L-QIF

I. Vorbemerkungen

Der schweizerische Bundesrat publizierte am 23. September 2022 einen Entwurf zur Änderung der Kollektivanlagenverordnung (KKV) sowie einzelner fondsbezogener Bestimmungen in anderen bundesrätlichen Verordnungen. Die diesbezügliche Vernehmlassung endete am 23. Dezember 2022.

Kerninhalt des Entwurfs bilden die Ausführungsbestimmungen zum Limited Qualified Investor Fund (L-QIF), dessen Einführung das Parlament bereits im Dezember 2021 im Rahmen einer Teilrevision des Kollektivanlagengesetzes (KAG) beschlossen hatte. Beim L-QIF handelt es sich um eine neue Kategorie schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen, die – anders als die bisher existierenden schweizerischen Fonds – weder einer Genehmigung noch einer Bewilligung der FINMA bedürfen (Art. 118a Abs. 1 lit. d revKAG).

Darüber hinaus – und das ist der Gegenstand dieses Newsletters – sieht der Entwurf jedoch diverse weitere, nicht unmittelbar mit dem L-QIF im Zusammenhang stehende Anpassungen von Verordnungsbestimmungen im Kollektivanlagenbereich vor. Diese umfassen etwa Konkretisierungen der Begriffsmerkmale der kollektiven Kapitalanlage, Anpassungen im Katalog der Nebenkosten, welche bei offenen schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen dem Fondsvermögen belastet werden dürfen, die Einführung neuer Pflichten der Fondsleitungen und SICAV im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisikomanagement, die Möglichkeit zur Bildung von sog. Side Pockets, die Verschärfung der Transparenzvorschriften betreffend Effektenleihe und Pensionsgeschäft, die Einführung spezifischer Regelungen für Exchange Traded Funds (ETF), neue Vorschriften zum Vorgehen bei aktiven Anlageverstössen sowie Änderungen in der Finanzinstitutsverordnung und bei den Anlagevorschriften für schweizerische Anlagestiftungen.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet die Kernpunkte dieser weiteren Anpassungen, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Teil auf starke Kritik gestossen sind. Für eine Darstellung der vom

Bundesrat vorgeschlagenen konkretisierenden Verordnungsbestimmungen zum L-QIF verweisen wir auf unseren zu diesem Thema kürzlich in der Zeitschrift CapLaw erschienenen Aufsatz.¹

II. Vorgeschlagene Verordnungsänderungen im Einzelnen

1. Begriff der kollektiven Kapitalanlage i.S.d. KAG

1.1 Begriffsmerkmale der kollektiven Kapitalanlage

Der Begriff der kollektiven Kapitalanlage i.S.d. KAG umfasst die Merkmale Vermögen, Kapitalanlage, Kollektivität, Fremdverwaltung und Gleichbehandlung der Anleger (Art. 7 Abs. 1 KAG). Diese Begriffsmerkmale werden in Art. 5 KKV teilweise konkretisiert. So sieht Art. 5 Abs. 1 KKV in Bezug auf das Merkmal der Kollektivität vor, dass (ausser bei Einanlegerfonds i.S.v. Art. 5 Abs. 4 KKV) mindestens zwei voneinander unabhängige Anleger vorhanden sein müssen. Diesbezüglich soll in Art. 5 Abs. 2 E-KKV neu geregelt werden, dass Anleger, die i.S.v. Art. 4 Abs. 1 FINIV *familiär verbunden* sind, nicht voneinander unabhängig sind. Gemäss den Erläuterungen des EFD rechtfertige sich bei kollektiven Kapitalanlagen, deren Anleger sich ausschliesslich aus familiär verbundenen Personen zusammensetzen, aufgrund des fehlenden Anlegerschutzbedürfnisses eine Unterstellung unter das KAG nicht (Erläuternder Bericht, 9). Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage bliebe somit fortan u.E. gesetzeswidrig unberücksichtigt, dass eine familiäre Verbundenheit zwar ein Indiz dafür sein kann, dass Anleger nicht voneinander unabhängig sind, es jedoch auch Konstellationen gibt, in welchen eine familiäre Verbundenheit die Unabhängigkeit nicht aufhebt.

Sodann sieht Art. 5 Abs. 6 E-KKV neu vor, dass Fondsleitungen, SICAV, SICAF und Komplementäre von Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmGK) geeignete Prozesse vorsehen müssen, um die dauerhafte Einhaltung der Begriffsmerkmale der kollektiven Kapitalanlage gemäss Art. 7 KAG und Art. 5 KKV sicherzustellen. In der praktischen Umsetzung dürfte die Erfüllung dieser Pflicht v.a. in Bezug auf die Kollektivität kaum möglich sein, zumal die Anleger schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen in der Regel weder der Fondsleitung noch der Depotbank vollständig bekannt sind, und selbst dann, wenn dies der Fall wäre, keine lückenlose Prüfung möglich wäre, da allfällige verwandtschaftliche Verhältnisse unter den Anlegern praktisch kaum eruiert werden können.

1.2 Abgrenzung zu strukturierten Produkten

Die Abgrenzung zwischen kollektiven Kapitalanlagen und strukturierten Produkten (Art. 70 FIDLEG), welche anhand der Kriterien von Art. 7 KAG i.V.m. Art. 5 KKV zu erfolgen hat, kann im Einzelfall insbesondere bei Actively Managed Certificates (AMC) anspruchsvoll sein (Erläuternder Bericht, 10). Um die in der Praxis notwendige Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen, schlägt der Bundesrat vor, neu in Art. 5 Abs. 7 KKV festzuhalten, dass ein strukturiertes Produkt nach Art. 70 FIDLEG nicht als kollektive Kapitalanlage gilt, wenn es *erstens* als strukturiertes Produkt gekennzeichnet ist und *zweitens* die Anleger in den Dokumenten des strukturierten Produkts darauf hingewiesen werden, dass das strukturierte Produkt keine kollektive Kapitalanlage ist und keiner Bewilligung der FINMA bedarf. Die "materiellen" Eigenschaften des Produkts zählen nicht mehr, vorbehalten bleiben sollen jedoch offensichtliche Umgehungslösungen und Missbrauchsfälle (Erläuternder Bericht, 10).

2. Vergütung von Nebenkosten

In Anpassung an die Entwicklungen des Marktes und zwecks Erhöhung der Rechtssicherheit (Erläuternder Bericht, 12) soll die in der KKV enthaltene Liste der Nebenkosten, die dem Fondsvermögen belastet werden können (Art. 37 Abs. 2 und 2^{bis} KKV), ergänzt werden. Neu genannt

¹ <https://caplaw.ch/2023/draft-implementing-provisions-on-the-limited-qualified-investor-fund-l-qif-a-missed-opportunity-for-improving-the-competitiveness-of-the-swiss-fund-market/#more-3140>

werden u.a. die Abrechnungs- und Abwicklungskosten und Bankspesen im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen (Art. 37 Abs. 2 lit. a E-KKV), die Übersetzungskosten für Mitteilungen an die Anleger (Art. 37 Abs. 2 lit. h E-KKV) und die Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des "Legal Entity Identifier" (LEI) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen (Art. 37 Abs. 2 lit. o E-KKV).

Verzichtet wurde hingegen darauf, die Nebenkosten, die dem Fondsvermögen belastet werden dürfen, in der KKV künftig nur noch beispielhaft und damit nicht abschliessend aufzuzählen, da dies – so die Erläuterungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) – der Rechtssicherheit abträglich und im internationalen Vergleich ungewöhnlich wäre (Erläuternder Bericht, 12). Der abschliessende Charakter von Art. 37 Abs. 2 und 2^{bis} KKV wird von der Fondsindustrie kritisiert. So wies die Asset Management Association Switzerland (AMAS) in ihrer Vernehmlassungsantwort – zu Recht – darauf hin, dass Art. 38 FINIG der Fondsleitung einen Anspruch auf Befreiung von den Verbindlichkeiten einräumt, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, sowie auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat, wobei das FINIG weder dem Bundesrat noch der FINMA eine Kompetenz zur Einschränkung dieser (aus den Mitteln des Anlagefonds zu erfüllenden) Ansprüche der Fondsleitung zuweise. Die Rechtssicherheit, so die AMAS korrekt, werde durch die Offenlegung im Fondsvertrag und die Publikationspflicht bei Fondsvertragsänderungen (und das entsprechende Einwendungsrecht der Anleger) bereits ausreichend gewährleistet, weshalb eine abschliessende Aufzählung der Nebenkosten in Art. 37 KKV nicht erforderlich sei.

3. Liquidität

Unter Berücksichtigung internationaler Standards, namentlich der einschlägigen Empfehlungen der International Organization of Securities Commissions (IOSCO), sollen in einem neuen Art. 108a E-KKV explizit die spezifisch auf Fondsleitung und SICAV zugeschnittenen Pflichten im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements bei offenen schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen geregelt werden (Erläuternder Bericht, 15):

- Demnach wäre die Fondsleitung bzw. die SICAV neu verpflichtet, mittels eines *Prozesses* die angemessene Verwaltung der Liquidität für jede von ihr verwaltete offene kollektive Kapitalanlage sicherzustellen (Art. 108a Abs. 1 E-KKV). Die Mindestbestandteile dieses Prozesses werden in Art. 108a Abs. 2 E-KKV aufgeführt. Der Prozess muss die Früherkennung von Liquiditätsrisiken bzw. Liquiditätsengpässen sowie deren laufende Überwachung und regelmässige Bewertung und Beurteilung unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken ermöglichen, damit die Fondsleitung bzw. SICAV rechtzeitig und angemessen reagieren kann, bevor die kollektive Kapitalanlage in Liquiditätsschwierigkeiten gerät (Erläuternder Bericht, 16).
- Art. 108a Abs. 3 E-KKV verpflichtet die Fondsleitung bzw. die SICAV, für jede von ihr verwaltete kollektive Kapitalanlage in regelmässigen Abständen angemessene *Stresstests* durchzuführen. Die Ausgestaltung und Frequenz, mit welcher Stresstests durchgeführt werden, müssen auf die jeweilige kollektive Kapitalanlage zugeschnitten sein, wobei Faktoren wie z.B. Anlagepolitik, Anlagen, zugrundeliegende Vermögenswerte, Grösse, Rücknahmebedingungen, Anlegerkreis sowie die relevanten Markt- und Regulierungsfaktoren zu berücksichtigen sind. Gemäss den Erläuterungen des EFD sind Stresstests mindestens einmal jährlich durchzuführen, wobei in den meisten Fällen eine vierteljährliche Durchführung der Stresstests als angemessen erscheine (Erläuternder Bericht, 16). Auf die Durchführung von Stresstests kann verzichtet werden, wenn der NAV der verwalteten kollektiven Kapitalanlage nicht mehr als CHF 25 Mio. beträgt (Art. 108a Abs. 3 E-KKV in fine).

- Um zu erwartende oder tatsächliche Liquiditätsengpässe oder andere Krisensituationen der kollektiven Kapitalanlagen in Zeiten hoher Rücknahmen steuern und bewältigen zu können, hat die Fondsleitung bzw. die SICAV sodann einen *Krisenplan* zu erstellen, in welchem die Massnahmen für den Einsatz der vorgesehenen Instrumente zur Verwaltung der Liquidität sowie die Abläufe und internen Zuständigkeiten festzulegen sind (Art. 108a Abs. 4 E-KKV; Erläuternder Bericht, 17).

4. Side Pockets

Mit einem neuen Art. 110a E-KKV soll die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die FINMA auf begründeten Antrag der Fondsleitung oder der SICAV in aussergewöhnlichen Fällen im Interesse der Anleger die Segregierung einzelner Anlagen von offenen kollektiven Kapitalanlagen (Bildung sog. Side Pockets) genehmigen kann, insbesondere wenn ein massgeblicher, eindeutig identifizierbarer Teil der Anlagen für unbestimmte Dauer illiquid geworden ist. Ziel einer Segregierung, die grundsätzlich nur als Ultima Ratio eingesetzt werden soll, ist es, dass ein hauptsächlich liquides Portfolio nicht mehr durch illiquide Anlagen blockiert wird, sondern der liquide Teil weiter verwaltet und vertrieben werden kann und der Zugriff der Anleger auf diesen Teil ihrer Investition erhalten bleibt (Erläuternder Bericht, 17). Die Anleger bleiben im selben Verhältnis am segregierten Portfolio berechtigt, in dem sie im Zeitpunkt der Segregierung Anteile am bestehenden Portfolio halten (Erläuternder Bericht, 17).

Im Gesuch hat die Fondsleitung bzw. die SICAV der FINMA darzulegen, dass die Massnahme im Interesse der Gesamtheit der Anleger liegt und die Rechte der Anleger gewahrt werden. Neben einer ausführlichen Schilderung des Sachverhalts und allenfalls bereits ergriffener Massnahmen ist insbesondere die konkret getroffene Wahl der Segregierung eingehend zu begründen und deren Vorteile gegenüber anderen möglichen Massnahmen und Umsetzungsvarianten darzustellen. Sodann sind die technische Umsetzung sowie der zeitliche Ablauf für die Bildung der Side Pockets darzulegen und die Segregierung insbesondere hinsichtlich Einsatz, Verfahren, Bewertung, Kosten, Information der Anleger sowie Risiken zu beschreiben (Erläuternder Bericht, 17).

Während die Einführung der Möglichkeit zur Bildung von Side Pockets positiv zu bewerten ist, stellt sich u.E. die Frage nach der Zweckmässigkeit der im Entwurf vorgesehenen Pflicht zur vorgängigen Genehmigung durch die FINMA: Side Pockets kommen in Krisensituationen zum Einsatz, in denen regelmässig schnelles Handeln erforderlich ist. Die Genehmigungspflicht könnte deshalb für die betroffenen Bewilligungsträger u.U. zu einem Zeitproblem führen. Sofern in den Fondsdokumenten die Möglichkeit zur Bildung von Side Pockets vorgesehen ist, erschiene uns eine blosse Meldepflicht als ausreichend.

5. Effektenleihe und Pensionsgeschäft

In Umsetzung von Empfehlungen des Financial Stability Board (FSB) sollen die Transparenzanforderungen betreffend Effektenleihe (Securities Lending) und Pensionsgeschäfte (Repos) verschärft werden. Konkret werden neu im Fondsvertrag bzw. Anlagereglement, im Jahresbericht und im Prospekt offener kollektiver Kapitalanlagen spezifische Angaben zur Effektenleihe und zum Pensionsgeschäft zu machen sein (Art. 76 Abs. 4 und 5 E-KKV).

6. Exchange Traded Funds (ETFs)

Trotz ihrer grossen Bedeutung waren Exchange Traded Funds (ETFs) in der Schweiz bislang nur punktuell regulatorisch erfasst (z.B. in Art. 40 Abs. 5 KKV). Mit Art. 106 E-KKV soll, in Anlehnung an internationale Standards, eine neue Bestimmung betreffend Exchange Traded Funds (ETFs) in die KKV aufgenommen werden, die insbesondere Kennzeichnungs- und Offenlegungspflichten (Abs. 3–6) enthält. Gemäss der Legaldefinition in Art. 106 Abs. 1 E-KKV sollen als ETFs Anteile oder Anteilsklassen

einer offenen kollektiven Kapitalanlage gelten, die dauernd an einer schweizerischen Börse kotiert sind und für die mindestens ein Market Maker (i.S.v. Art. 41 lit. c FINIG) sicherstellt, dass der Wert der gehandelten Anteile oder Anteilsklassen nicht wesentlich vom indikativen Nettoinventarwert abweicht. Mit dieser Definition soll neu insbesondere ermöglicht werden, dass eine offene kollektive Kapitalanlage sowohl als ETF als auch nicht als ETF ausgestaltete Anteilsklassen enthalten kann (Erläuternder Bericht, 14).

7. Aktive Anlageverstösse

In einem neuen Art. 67 Abs. 2^{bis} KKV soll das Vorgehen bei aktiven Überschreitungen von Anlagebeschränkungen oder -richtlinien (namentlich durch Käufe und Verkäufe) bei offenen kollektiven Kapitalanlagen geregelt werden. Demnach müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden (zur entsprechenden Pflicht bei passiven Anlageverstössen durch Marktveränderungen vgl. Art. 67 Abs. 2 KKV) und es ist im Jahresbericht darüber Bericht zu erstatten. Sofern eine Schädigung der Anleger nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Verletzung der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Berichterstattung, Mitteilung und Veröffentlichung haben insbesondere eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses, des allfälligen für Anleger entstandenen Schadens sowie einer allfälligen Entschädigung zu enthalten.

Die vorgeschlagene Regelung ist kritisch zu bewerten: Abgesehen von der Frage, ob mit der Publikations- und Offenlegungspflicht tatsächlich ein Mehrwert für die Anleger verbunden ist, bestehen auch Zweifel, ob sich Art. 67 Abs. 2^{bis} KKV auf eine genügende gesetzliche Grundlage zu stützen vermag.

8. Anwendung der KAG-Verhaltensregeln auch in Bezug auf ausländische kollektive Kapitalanlagen

Die in Art. 20 KAG vorgesehenen (in der KKV konkretisierten) kollektivanlagenrechtlichen Treue-, Sorgfalts- und Informationspflichten gelten seit Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG für "Personen, die kollektive Kapitalanlagen verwalten, aufbewahren oder vertreten, sowie ihre Beauftragten". Gemäss dem Entwurf des Bundesrats (vgl. Art. 31-34 E-KKV) soll klargestellt werden, dass diese Verhaltenspflichten wie vor Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG nicht nur für Personen gelten, welche *schweizerische*, sondern auch für solche, die *ausländische* kollektive Kapitalanlagen verwalten.

Die Anwendung von Art. 20 KAG auch auf Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen ist u.E. abzulehnen. Mit Inkrafttreten von FIDLEG/FINIG wurde der Regelungsbereich des KAG (inkl. Verhaltensregeln) auf produktspezifische Aspekte reduziert (vgl. die entsprechenden Anpassungen in Art. 2 KAG). Art. 20 KAG regelt entsprechend seither nur noch die "Verwaltung" (i.S.d. Fondsleitungstätigkeit) und die Aufbewahrung von schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen sowie die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Im Gegensatz zu Vermögensverwaltern schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen (die als "Beauftragte" schweizerischer Fondsleitungen erfasst sind), besteht für die Erfassung von Vermögensverwaltern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen keine gesetzliche Grundlage.

9. Finanzinstitutsverordnung

9.1 Zusatzbewilligung als Trustee für Fondsleitungen und Verwalter von Kollektivvermögen

Das Finanzinstitutsgesetz sieht fünf verschiedene Bewilligungsformen für schweizerische Finanzinstitute vor: Wertpapierhaus, Fondsleitung, Verwalter von Kollektivvermögen, Trustee, Vermögensverwalter. An die Erteilung dieser Bewilligungen sind unterschiedlich strenge

Bewilligungsvoraussetzungen geknüpft. Dabei gilt eine sogenannte Bewilligungskaskade (vgl. Art. 6 FINIG), d.h. eine höhere Bewilligungsform berechtigt auch zur Ausübung der Tätigkeiten, die Institute mit einer tieferen Bewilligung ausüben dürfen.

Für die Tätigkeit als Trustee gilt diese Kaskade jedoch nur beschränkt: So berechtigen zwar Bewilligungen als Bank (i.S.d. Bankengesetzes) oder Wertpapierhaus gleichzeitig zur Ausübung der Tätigkeit als Trustee (Art. 6 Abs. 1 und 2 FINIG), nicht aber die (ebenfalls höheren) Bewilligungen als Fondsleitung oder Verwalter von Kollektivvermögen. Dies wird damit begründet, dass die Tätigkeit als Trustee nebst den Qualifikationen für die typische Vermögensverwaltung zusätzliche spezifische Kenntnisse des anwendbaren Rechts voraussetzt, da Trusts stets ausländischem Recht unterstehen. Neu soll in der KKV zu Recht explizit vorgesehen werden, dass Verwalter von Kollektivvermögen und Fondsleitungen die Möglichkeit haben, eine Zusatzbewilligung als Trustee einzuholen (Art. 36a und 49a E-FINIV).

9.2 Erforderliche Eigenmittel von Verwaltern von Kollektivvermögen

Art. 44 Abs. 1 FINIV sieht für die erforderlichen Eigenmittel von Verwaltern von Kollektivvermögen eine absolute Obergrenze von CHF 20 Mio. vor. Der FINMA ist es deshalb bislang nicht möglich, bei Instituten mit äusserst grossen verwalteten Vermögen und entsprechend viel Personal (und damit Fixkosten) über diese Obergrenze hinausgehende Eigenmittel zu verlangen, selbst wenn dies aus Anlegerschutzgründen angezeigt wäre. Vor diesem Hintergrund soll Art. 44 Abs. 6 FINIV dahingehend ergänzt werden, dass die FINMA bei Bedarf in begründeten Fällen neben Erleichterungen auch Verschärfungen bei den Eigenmittelanforderungen anordnen und diese je nach veränderten Volumen der verwalteten Vermögen adjustieren kann. Diese Kompetenz soll der FINMA in begründeten Ausnahmefällen ermöglichen, von Verwaltern von Kollektivvermögen Eigenmittel von mehr als CHF 20 Mio. zu verlangen.

III. Fazit

Der Bundesrat nutzte das L-QIF-Projekt, um neben den konkretisierenden Bestimmungen zum L-QIF eine Reihe von weiteren Änderungen der KKV vorzuschlagen. Im Gegensatz zur Einführung des L-QIF, welche eine Liberalisierung des schweizerischen Kollektivanlagenrechts bezweckt, würden diese weiteren Änderungen teilweise zu einer Verschärfung der heute geltenden Regeln und zu einem administrativen Mehraufwand für Fondsleitungen und andere regulierte Institute im Fondsbereich führen. Dies gilt z.B. für die vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Anforderungen betreffend die Sicherstellung der dauernden Einhaltung der Begriffsmerkmale der kollektiven Kapitalanlage, die zusätzlichen Pflichten im Rahmen des Liquiditätsrisikomanagements, die Publikations- und Offenlegungspflichten bei aktiven Anlageverstössen sowie für die Anwendung der KAG-Verhaltensregeln auch auf Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Bei einem Teil der vorgeschlagenen Verordnungsbestimmungen stellt sich sodann die Frage der Gesetzmässigkeit.

Die Vernehmlassung zu den nicht unmittelbar mit dem L-QIF zusammenhängenden Verordnungsbestimmungen ist denn auch durchzogen ausgefallen. Einzelne Bestimmungen wurden von den Vernehmlassungsteilnehmern stark kritisiert. Vor diesem Hintergrund sucht die Bundesverwaltung aktuell im Rahmen von Gesprächen mit der Fondsindustrie nach Lösungen und tragfähigen Kompromissen. Inwiefern sich die in der Vernehmlassung geäusserte Kritik in der finalen Fassung der revidierten Verordnung – deren Publikation aktuell für das erste Quartal 2024 vorgesehen ist – niederschlagen wird, bleibt abzuwarten.

Sollten Sie zu diesem Thema weitere Fragen und Anregungen haben, wenden Sie sich gerne an Ihren regulären NKF-Kontakt.

Autoren/Kontakt

Sandro Abegglen
Partner, Banking, Finance & Regulatory
sandro.abegglen@nkf.ch

Yannick Wettstein
Counsel, Banking, Finance & Regulatory
yannick.wettstein@nkf.ch

Diese Publikation behandelt nicht zwingend jedes wichtige Thema und deckt nicht jeden Aspekt der Themen ab, mit denen sie sich beschäftigt. Sie dient nicht der rechtlichen oder sonstigen Beratung.

